



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/0597
Titel	Quartierplan.
Datum	17.03.1898
P.	201

[p. 201]

A. Mit Zuschrift vom 2. Februar 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den mit Beschlüssen vom 6. März und 5. Mai 1897 festgesetzten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Langstraße, der Badenerstraße, der Feldstraße und der Bäckerstraße zur Genehmigung.

B. Die Publikation erfolgte im Amtsblatte No. 22 vom 16. März 1897 und No. 39 vom 14. Mai 1897. Von den eingelaufenen Rekursen von Gebrüder Dürst und Lauffer & Franceschetti, Julius Wettstein, J. Surber und J. J. Weilenmann wurde der Letztere vom Bezirksrate mit Beschluß vom 1. Juli 1897 als erledigt abgeschrieben und die übrigen abgewiesen. Der weiter gezogene Rekurs von J. Dürst und Lauffer & Franceschetti wurde vom Regierungsrate mit Beschluß vom 23. Dezember 1897 ebenfalls abgewiesen, so daß laut beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei keine Rekurse mehr anhängig sind.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Den Akten und Plänen ist im Weiteren noch folgendes zu entnehmen:

Von den das Quartier einschließenden Straßen besitzt die Bäckerstraße noch keine vom Regierungsrate genehmigten Bau- und Niveaulinien. Die Straße ist jedoch auf Grund von Plänen, die der große Stadtrat vom 10. Januar 1895 genehmigte, bereits erstellt und das auf der Südseite anstoßende Land beinahe vollständig überbaut.

Der Stadtrat bemerkt hiezu, daß die bezüglichlichen Pläne dem Regierungsrate wegen eines schwebenden Rekurses der Nordostbahn in Bezug auf das Niveau unterhalb der Pflanzschulstraße, welcher Rekurs jedoch die in der jetzigen Vorlage in Betracht kommende Strecke nicht berührt, noch nicht hätten zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Die Höhenlage der Niveaulinie der Bäckerstraße und damit der Schreinerergasse ist durch die genehmigten Niveaulinien der Feldstraße und der Engelstraße bestimmt.

Das Quartier wird von 3 parallel zur Badener- bzw. Bäckerstraße und von 3 parallel zur Lang- bzw. Feldstraße verlaufenden Straßen durchzogen, nämlich in der einen Richtung von der Wengistraße, der Kanzleistraße und der Anwandstraße, in der ändern Richtung von der Kernstraße, der Engelstraße und der Schreinerergasse.

Die Wengistraße, die Kanzleistraße und die Anwandstraße verbinden die Langstraße mit der Feldstraße, die Kernstraße die Wengistraße mit der Bäckerstraße, und die Engelstraße und die Schreinerergasse die Badenerstraße mit der Bäckerstraße. Die Anwandstraße, die Kernstraße, und die Engelstraße besitzen bereits regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien (30. Mai 1895). Die Niveaulinie der Kernstraße wurde auf der Strecke Kanzleistraße–Wengistraße im Quartierplanverfahren etwas abgeändert.

Das Querprofil der Wengistraße, der Kanzleistraße, der von der Engelstraße bis zur Feldstraße reichenden Strecke der Anwandstraße und der Engelstraße zeigt eine Fahrbahn von 9 m und 2 Trottoire von je 3 m, also einen Baulinienabstand von 15 m. Die Anwandstraße hat zwischen Langstraße und Engelstraße 7,2 m Fahrbahn und je 2,4 m breite Trottoire, die Schreinerergasse auf der Strecke Badenerstraße–Wengistraße eine Fahrbahn von 6 m, beidseitige Trottoire von 2,50 m, einen westlichen Vorgarten von 1,50 m und einen östlichen von 3,50 m, also einen Baulinienabstand von 16 m, während auf der Strecke

Wengistraße–Bäckerstraße bei gleichem Baulinienabstande eine Fahrbahn von 8 m und zwei Trottoire von je 4 m mit Baumreihen vorgesehen ist.

Von dem 12 m betragenden Baulinienabstand der Kernstraße entfallen 7,2 m auf die Fahrbahn und je 2,4 m auf die Trottoire.

Die Straßen sind nahezu horizontal.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Langstraße, der Badenerstraße, der Feldstraße und der Bäckerstraße in Zürich III mit den Bau- und Niveaulinien der Wengistraße, der Kanzleistraße und der Schreinergerasse und der abgeänderten Niveaulinie der Kernstraße von der Kanzleistraße bis zur Wengistraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]